

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e2d1fae-a081-327c-b082-c085177f9946

Bibliografie

Titel Schwarzpulver (BGV D37)

Amtliche Abkürzung BGV D37

Normtyp Satzung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

§ 1 BGV D37 - Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Betriebsteile eines Betriebes, in denen Schwarzpulver oder explosionsgefährliche schwarzpulverähnliche Stoffe im folgenden Pulver genannt hergestellt und im Zusammenhang damit verarbeitet, bearbeitet, untersucht, erprobt, vernichtet, befördert, aufbewahrt oder wiedergewonnen werden.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für das
 - 1. Herstellen von Nitrocellulose-Schwarzpulver,
 - 2. Aufbewahren von Pulvern sowie explosionsgefährlichen Rohstoffen, Vor- und Zwischenprodukten, soweit hierfür die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt.

